

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Tullaschule Rußheim e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Ruchenstraße 11, 76706 Dettenheim. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Mannheim eingetragen (VR 702590).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt in gemeinnütziger Weise die in § 2.3 genannte öffentliche Einrichtung ideell und finanziell, soweit die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen oder unzureichend ist.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch beispielsweise die Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung, gelegentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen sowie gelegentliche Unterstützung im Rahmen des Schulbetriebs, soweit diese nach der Abgabeordnung (AO) berücksichtigt werden dürfen.
3. Er unterstützt Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der **Tullaschule Rußheim** sowie andere im Interesse des Schulbetriebes förderungswürdige Vorhaben, insbesondere die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und weiteren Sachausstattungen sowie Projekten die dem Wohl der Schüler förderlich sind. Die für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Lehrmittel und dergleichen gehen in den Besitz der Schule über.
4. Ebenso sind im Interesse der Schüler und der schulischen Qualitätsentwicklung auch fachliche Weiterbildungen oder Supervisionen der PädagogInnen förderwürdig, soweit diese nicht durch andere Stellen finanzierbar sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen nicht begünstigt werden und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Gleiches trifft auf die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 AO und der künftig an diese Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden. Über die mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod;
 2. durch Austritt; die Mitgliedschaft kann jeweils zum 31.12. für das laufende Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. mitzuteilen.
 3. durch Ausschluss; dieser kann erfolgen durch 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstands
 1. wegen unehrenhafter Handlung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens;
 2. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied angehört werden. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch Beschluss des Vorstands kann das Mitglied vom Vorstand von seinen Vereinsämtern suspendiert werden.

3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe sie nach dem eigenen Ermessen festsetzen; der Mindestbeitrag beträgt € 1,00 pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein vor dem Jahresende werden bereits gezahlte Beiträge für das betreffende Jahr nicht zurückerstattet. Mehrere Mitglieder einer Familie brauchen nur einmal den Mindestbeitrag zu zahlen. Die Beiträge werden durch das Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, diese bildet das Beschlussorgan, sowie der Vorstand als Vertretungsorgan.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Es können weitere Vorstandsmitglieder dazu gewählt werden. Der Vorstand ist im Sinne des §26 BGB gewählt.

2. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Eine Alleinvertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Höhe von € 10.000,00 (zehntausend) je zu förderndes Vorhaben. Bei Überschreitung dieses Betrages oder bei Stimmgleichheit wird die Mitgliederversammlung angerufen. Diese entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend sind.

Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

5. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Sie ist mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
2. Die Jahresmitgliederversammlung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung des Kassierers /der Kassiererin
 5. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Neuwahlen
 8. Sonstiges
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei

Wahlen ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhält. Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verzeichnet. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer und den Vorsitzenden/die Vorsitzende; ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitzenden /die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Jede Satzungsänderung wird dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt; soweit die Abgabeordnung berührt wird, ist auch das zuständige Finanzamt zu verständigen.
3. Bei Schließung der unter §2.3 genannten Einrichtung, wird der Verein aufgelöst.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder aufzunehmen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 11 Vermögen

1. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet keine Vermögensverteilung statt. Für die dem Verein gemachten Zuwendungen wird kein Ersatz geleistet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dettenheim zur Weiterleitung an die Tullaschule Rußheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung ist am heutigen Tag durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Dettenheim, 07. Juni 2019